



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Jugendhilfeausschuss	23.06.2009	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Beantwortung der Anfragen von Frau Schlitt zu den Ergebnissen der statistischen Auswertung der Familienberatungsstellen

Anlässlich der Mitteilung im Jugendhilfeausschuss zu den Ergebnissen der statistischen Auswertung der Familienberatungsstellen hatte Frau Schlitt Nachfragen, die die Verwaltung wie folgt beantwortet:

1. Vorgehensweise in der Fachberatung bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII:

Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach SGB VIII erbringen, hat der öffentliche Jugendhilfeträger gemäß § 8a sicher zu stellen, dass auch die Fachkräfte der Freien Träger den Schutzauftrag wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Da die Fachkräfte der Familienberatungsstellen in der Stadt Köln über große Erfahrung und die notwendige Fachkompetenz zum Thema Kinderschutz verfügen, wurde vereinbart, dass diese unentgeltlich von Kindertagesstätten und Jugendzentren als erfahrene Fachkraft zur Risikoeinschätzung in Einzelfällen hinzugezogen werden sollen, wenn die Einrichtung nicht selbst über eine erfahrene Fachkraft verfügt oder sich nicht direkt an den Gefährdungsmeldungssofortdienst (GSD) wenden möchte.

Die Fachkräfte der Beratungsstellen haben 76 Fortbildungen zum § 8a in Kindertagesstätten, Jugendzentren und Einrichtungen, die Hilfen zur Erziehung anbieten, durchgeführt. Die Beratungsstelle des Kinderschutzbundes hat darüber hinaus auch Mitarbeiter des ASD / GSD geschult.

Die Beratungsstellen helfen bei Bedarf den Trägern bei der Festlegung eines internen Verfahrens, das bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung anzuwenden ist und stellen Muster für die Dokumentation der Einschätzung des Gefährdungsrisikos zur Verfügung.

Wenn z.B. in einer Kindertagesstätte der Verdacht aufkommt, ein Kind könnte vernachlässigt, sexuell missbraucht oder misshandelt werden, wird nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung eine Fachkraft einer Beratungsstelle um einen Termin zur gemeinsamen Risikoeinschätzung gebeten. Da es sich hier in der Regel um dringliche Fälle drohender Kindeswohlgefährdung handelt, ist eine zeitnahe Fachberatung erforderlich. In ganz dringenden Fällen erfolgt die Risikoeinschätzung auch telefonisch. In der Fachberatung werden anhand von Indikatoren das Gefährdungsrisiko abgeschätzt und ggfls. ein Schutzplan erstellt. Im Rahmen des Schutzplans wird auch festgelegt, wie die Kindertagesstätte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von erforderlichen Hilfen hinwirken kann. Risikoeinschätzung und Schutzplan werden von der Einrichtung dokumentiert. Der Schutzplan ist nach entsprechender Zeit ggfls. gemeinsam mit der erfahrenen Fachkraft zu überprüfen. Sollten keine ausreichenden Hilfen zur Verfügung stehen oder diese nicht angenommen werden oder eine akute Gefährdung vorliegen, ist unverzüglich das Jugendamt (GSD / ASD) zu informieren.

2. Zusammenarbeit mit dem ASD:

In der Arbeitsgemeinschaft § 78 Familienberatung wurde festgelegt, dass die Fachkräfte der Beratungsstellen neben dem ASD / GSD die im Kinderschutz erfahrenen Fachkräfte sind, da sie über die notwendigen Fortbildungen und entsprechende Erfahrung verfügen. Die Träger der Beratungsstellen haben zugestimmt, dass als Anlage zur § 8a-Vereinbarung mit Trägern von Kindertagesstätten, Jugendzentren und Schulen eine Liste mit allen Adressen und Telefonnummern der Beratungsstellen aufgenommen wird. Zuständigkeiten und die Einbeziehung des ASD / GSD bei akuter Kindeswohlgefährdung oder nicht greifendem Schutzplan wurden festgelegt. Der Kinderschutzbund hat Fortbildungen für die Fachkräfte des ASD / GSD durchgeführt und eine monatliche zweistündige interdisziplinäre Fachberatung eingerichtet.

3. Zeit- und Arbeitsaufwand für die Beratungsstellen:

Für von den Beratungsstellen durchgeführte Fortbildungen wurden ca. 440 Stunden aufgewendet.

Die Anzahl der Risikoeinschätzungen im Jahr 2008 wurde nicht systematisch erfasst. Durchschnittlich ist von zwei bis fünf Kontakten mit je 2 Stunden pro Anfrage bei einer Risikoeinschätzung auszugehen.

Die Beratungsstellen haben diese zusätzlichen Leistungen vor dem Hintergrund der gesetzlichen Änderung durch den § 8a bisher ohne zusätzliche finanzielle Mittel im Rahmen ihrer präventiven Leistungen erbracht. Ob sich hierdurch Wartezeiten in anderen Bereichen der Familienberatung verlängern, muss beobachtet werden.

4. OGS / Schulen:

Bisher werden 2 offene Sprechstunden monatlich in Grundschulen in Dünnwald und Holweide durchgeführt. 2 weitere Anfragen nach Präsenz einer Beratungsstelle in 2 Schulen liegen vor. Außerdem gibt es geregelte Kooperationen mit 28 OGS und 1 Förderschule in Form von Fallbesprechungen.

Aus diesen Fallbesprechungen, Kooperationen und Arbeitskreisen wird steigender Bedarf von Schulen nach Unterstützung durch Beratungsstellen notwendig. Dieser kann von den Beratungsstellen auf Dauer ohne zusätzliche Mittel nicht abgedeckt werden. Hier sind genaue Bedarfsermittlung und konzeptionelle Planungen notwendig. Wenn alle Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII mit allen Schulen abgeschlossen sind, ist gemeinsam mit den Beratungsstellen der Aufwand zu definieren.